

Eine neue Europaratsempfehlung über Lehre, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet von Recht und Informationstechnik

Herbert Fiedler

Auf ein Neues

Die Wechselwirkungen zwischen Recht, Informationstechnik und Informatik sind heute in ihrer Bedeutung allgemein anerkannt, jedoch noch wenig systematisch bewältigt. Dies ist das Thema der "Rechtsinformatik" im weitesten Sinne, ein Thema von internationalem Charakter und insbesondere auch von erheblicher Relevanz für die Harmonisierung der Verhältnisse in Europa. Hier soll eine neue Europaratsempfehlung zur Behandlung dieser Thematik in Forschung und Lehre vorgestellt werden (Recommendation No. R (92) 15, Teaching, research and training in the field of law and information technology, Council of Europe Press, 1994; ISBN 92-871-2431-0).

Der Verfasser war an den Vorbereitungen dieser (und der vorangegangenen) Empfehlung beteiligt.

1. Hintergrund und Entstehungszusammenhang

Wenig Beachtung für die Vorgängerin

Das Engagement des Europarats auf dem Gebiet von "Computers and Law" (Rechtsinformatik im weitesten Sinne) ist nicht erst neueren Datums. So wurde bereits 1981 eine Empfehlung des Ministerkomitees über Lehre, Forschung und Ausbildung auf diesem Gebiet publiziert (Recommendation No. R (80) 3 über Teaching, research and training in the field of "Computers and law" Strasbourg 1981). Hintergrund waren die große Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen Informationstechnik, Informatik und Recht, sowie die in vielen Europaratsstaaten entfalteten Initiativen für Forschung und Lehre in diesem Bereich. Diese erste Empfehlung hat – trotz verdienstvoller Bemühungen z. B. einzelner Justizverwaltungen zu ihrer Verbreitung – in den Europaratsstaaten verhältnismäßig geringe Beachtung gefunden. Andererseits wurde inzwischen die weiterhin steigende Bedeutung ihres Gegenstandes immer offensichtlicher. Informationstechnik, Informatik mit deren Anwendungen und Rechtsproblemen haben sich seit 1980 wesentlich weiterentwickelt. So wurde ungefähr ein Jahrzehnt nach der ersten Empfehlung in den fachzuständigen Gremien des Europarates eine Weiterentwicklung der Empfehlung von 1980 in Angriff genommen. Wie schon die erste, wurde auch die darauf basierende zweite Empfehlung in einer internationalen "working party" erarbeitet (Verfasser war chairman der ersten und Mitglied der zweiten working party; chairman der zweiten working party war Prof. Peter Seipel, Stockholm).

Das Ergebnis wurde jeweils von den zuständigen Gremien (Committee of Experts on Legal Data Processing, CJ/IJ; und European Committee on Legal Co-operation, CDCJ) gebilligt und schließlich vom Ministerrat verabschiedet (im Falle der zweiten Empfehlung am 19. Oktober 1992). Die zweite Empfehlung liegt jetzt gedruckt vor in Gestalt der oben zitierten Broschüre (20 SS.).

2. Grundsätzliche Empfehlungen an die Adresse der Mitgliedsstaaten

Ausgangserwägungen

Die Empfehlung wendet sich an die Regierung der Mitgliedsstaaten (S. 5–6 der o. a. Broschüre). Sie geht dabei von der Erwägung insbesondere folgender Punkte aus:

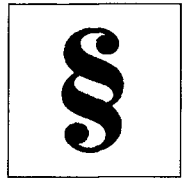
- Der gesellschaftlichen Auswirkungen der Informationstechnik und der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Regelung
- Der neuen informationstechnischen Arbeitsumgebung für Recht und Verwaltung, insbesondere mit den Möglichkeiten einer effizienteren Rechtspflege
- Dem Erfordernis, Juristen durch ihre Ausbildung mit diesen Notwendigkeiten und Möglichkeiten bekannt zu machen.

Die eigentlichen Empfehlungen ...

Prof. Dr. jur. Dr. ver. nat. Herbert Fiedler, Universität Bonn, Forschungsstelle für juristische Informatik und Automation/Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung.

Sie empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsstaaten daher insbesondere:

- Die Unterstützung von Programmen für Lehre und Ausbildung an den Universitäten entsprechend den im "Anhang" dargestellten Grundsätzen (siehe hier unter 3.)
- Die Unterstützung der Forschung im Gebiet von Recht und Informationstechnik
- Die Berücksichtigung der sich bei dem Einsatz von Informationstechnik ergebenden Anforderungen für Ausstattung mit Geräten und Personal in Lehre und Ausbildung



- Eine Einflußnahme im Sinne der Förderung und Anerkennung entsprechender Weiterbildung für Juristen
- Eine Einflußnahme im Sinne der Anerkennung ausländischer Studienanteile auf dem betrachteten Gebiet und der Förderung des internationalen Studentenaustausches.

3. Fachlicher Hauptinhalt: Elemente eines Studienprogramms im Gebiet von Recht und Informationstechnik

Die oben unter (2) skizzierten grundsätzlichen Empfehlungen werden ausgefüllt durch die Darstellung im "Anhang" ("appendix"), auf welchen die grundsätzlichen Empfehlungen verweisen. Dieser Anhang (S. 6-7 der Broschüre) ist betitelt als "Suggested elements of a study programme in the field of law and information technology" und soll hier im Rahmen seiner eigenen Gliederung sinngemäß wörtl. übersetzt wiedergegeben werden:

... und ein "Appendix"

A. Allgemeiner Umriss

I. Eine Darstellung der Informationstechnik in ihren Beziehungen zum Recht, insbesondere der Wechselwirkung zwischen Recht und Informationstechnik, die sich zum Beispiel in dem Bedarf neuer Rechtskonzepte, Standards, Verfahren, Gesetzgebungsstrategien und bei dem Entwurf und der Planung von Systemen widerspiegelt.

Informationstechnik und Recht

II. Der Computer als persönliches Arbeitsmittel für den Jurastudenten und den Juristen, unter Einbeziehung der Gegenstände personal computing, Telekommunikation, Expertensysteme, Datenbanken und Arbeitsmethoden, z. B. Organisation von Systemen und Daten.

Computer als Arbeitsmittel

III. Anwendungen der Informationstechnik im Rechtsbereich, wozu folgende Gegenstände gehören:

Anwendungsbereiche

- Speicherung und Wiederauffinden von Rechtsinformationen
- Systeme für die automatische Verwaltung (z. B. Gerichtsverwaltung, Strafjustizsysteme, Grundbuch);
- Systeme zur Entscheidungshilfe im Bereich der öffentlichen Verwaltung und bei der Gesetzesplanung;
- elektronischer Datenaustausch im Handel, in der Verwaltung und im Transportsektor;
- elektronischer Zahlungsverkehr bei Banken und Finanzgeschäften.

IV. Rechtsfragen im Zusammenhang mit den vorstehenden Einsatzmöglichkeiten und anderen Anwendungen der Informationstechnik, wie zum Beispiel:

Rechtsfragen

- Verletzlichkeit und Sicherheit, Computerkriminalität;
- Datenschutz;
- Regelung der Telekommunikation und des Informationsmarktes;
- Automation der öffentlichen Verwaltung
- Informationsfreiheit;
- Verträge, Recht auf geistiges Eigentum.

B. Mindeststandard

Der Mindeststandard eines Einführungskurses sollte Studenten mit den Grundlagen der Informationstechnik, den Rechtsfragen im Zusammenhang mit deren Anwendung und den Einsatzmöglichkeiten der Informationstechnik auf dem Gebiet des Rechts vertraut machen.

Mindeststandard ...

Bei der Umsetzung dieses Mindeststandards sollte darauf geachtet werden, daß den Studenten eine DV-Ausstattung zur Verfügung steht. Es sollten insbesondere Möglichkeiten gegeben sein für:

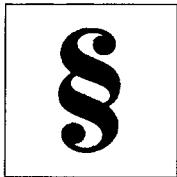
... und worauf dabei zu achten ist.

- die Nutzung nationaler Rechtsinformationsdienste;
- die Nutzung von professionellen juristischen Standardprogrammen;
- die Veranschaulichung der verschiedenen rechtlichen Aspekte bei der Anwendung der Informationstechnik, zum Beispiel Probleme der Qualitätskontrolle von Daten beim Abgleich von Dateien.

C. Fortgeschrittene Themen

Obwohl die im Abschnitt "Allgemeiner Umriss" aufgeführten Themen sich auch für eine vertiefende Behandlung eignen, sollten auch bestimmte andere Themengebiete als besonders geeignet für fortgeschrittene Untersuchungen angesehen werden. Diese Themen können in die folgenden großen Gebiete eingeteilt werden:

Für Fortgeschrittene



- theoretische Probleme der künstlichen Intelligenz (AI), mit den Strategien für die Darstellung und Argumentation im Recht (Rechtsmaterien);
- technische Entwicklungen bei Netzwerken, einzelnstehenden und integrierten Arbeitsplätzen, Programmen;
- interdisziplinäre Probleme im Zusammenhang mit dem Systementwurf, der Systemanalyse und der Organisationsanalyse;
- normative Probleme in bezug auf die richtige Wirkungsweise und Anwendung des öffentlichen und privaten Rechts auf dem Gebiet der Informationstechnik.

4. Das "Explanatory memorandum" zur Empfehlung als Erläuterung ihres Grundkonzeptes

Das Konzept dahinter ...

Der Empfehlung ist ein "Explanatory memorandum" beigegeben, welches sich auf die grundsätzlichen Empfehlungen (oben unter 2) wie auch auf den Appendix (oben unter 3) bezieht (S. 9–20 der Broschüre). Schon die grundsätzlichen Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten wie auch die Inhalte eines Studienprogramms lassen deutlich ein dahinter stehendes Konzept erkennen. Das Explanatory memorandum hebt dieses Konzept einer interdisziplinären Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Informatik noch stärker hervor.

... und worum es eigentlich geht.

Danach geht es hier nicht etwa nur um die additive Zusammenfügung passender Komponenten aus Rechtswissenschaft und Informatik für die Lehre. Es geht auch nicht nur um den Einsatz der Informationstechnik als Hilfsmittel für Juristen oder um Rechtsberatung für Informatiker. Jenseits dieser simplen Anliegen gegenseitiger Instrumentalisierung geht es um die eigenständigen Aufgaben von Forschung, Lehre und Ausbildung zum Thema der Wechselbeziehungen und insbesondere auch Wechselwirkungen zwischen Recht, Rechtswissenschaft, Informationstechnik und Informatik.

Veranschaulichende Beispiele

Eine bewußte und reflektierte Stellungnahme im Sinne der genannten Konzeption läßt sich durch viele Stellen aus dem Explanatory memorandum belegen, wovon im folgenden einige aufgeführt werden sollen.

- S. 11 Nr. 6 (zum Titel der Empfehlung): "The recommendation covers two interrelated aspects. On the one hand, information technology is considered as an instrument used for various purposes in the legal sector, ... On the other hand, the use of information technology raises a series of problems which require legal attention and legal regulations: ...".

Der hier hervorzuhebende Punkt ist nicht der, daß die Beziehung zwischen Recht und Informationstechnik diese beiden Aspekte aufweist (dies ist selbstverständlich). Zu betonen ist vielmehr, daß diese beiden Aspekte als "interrelated" (d. h. zusammenhängend) und als in ihrem Zusammenhang zu behandelnden aufgefaßt werden.

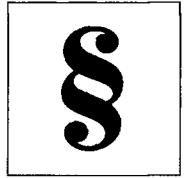
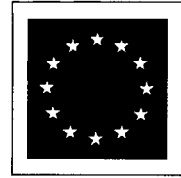
- S. 18 Nr. 25 (zum "Anhang", Allgemeiner Umriss, III, Anwendungen der Informationstechnik im Rechtsbereich): "... The discussion of the legal implications also serves to underscore the integrated nature of the field of law and information technology, that is the overlapping nature of many applications and the regulation aspects. It follows that there is no sharp dividing line between the elements treated under III and IV."

Der hier hervorzuhebenden Punkt ist die "Integration" des Feldes von Recht und Informationstechnik, welche zur "Überlappung" von Anwendungen der Informationstechnik mit rechtlichen Regelungen führt. Daraus wird für die hiesige Aufstellung gefolgert, daß keine scharfe Trennungslinie zwischen den unter III (Anwendungen der Informationstechnik im Rechtsbereich) und unter IV (Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Einsatzmöglichkeiten usw.) behandelten Elementen besteht.

- S. 18 Nr. 26 (zum "Anhang", Allgemeiner Umriss, IV, Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Einsatzmöglichkeiten usw.): "Regardless of how much effort is devoted to regulatory issues, a systematic and coherent treatment is essential."

Der hier hervorzuhebende Punkt ist die Forderung einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung der Rechtsfragen, unabhängig davon, welcher Aufwand dafür insgesamt getrieben werden kann.

- S. 18 Nr. 28 (zum "Anhang", Allgemeiner Umriss, IV, Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Einsatzmöglichkeiten usw.): "Issues of vulnerability and security, and computer-related crime are of much concern. They should be touched upon even in short introductory courses."



Der hier hervorzuhebende Punkt ist die Betonung der Themen von Verletzlichkeit und Sicherheit in der Informationstechnik (einschließlich "Computerkriminalität") und das Votum, daß diese selbst in kurzen Einführungskursen behandelt werden sollten.

Insgesamt werden in der Empfehlung Konzept und Forderung einer systematischen, die Hauptaspekte integrierenden Behandlung der Wechselwirkungen von Recht und Informationstechnik sehr deutlich. Hiermit wird ein wissenschaftlicher Anspruch für Forschung und Lehre angemeldet, welcher insbesondere hinsichtlich der Verzahnung von normativen und methodisch-technischen Aspekten spezifisch ist. Die Empfehlung richtet sich entschieden auf die Realisierung dieses Anspruches und will daran auch angesichts begrenzter (und je nach Mitgliedsstaat verschiedener) Lehrkapazitäten festhalten. So wird im Explanatory memorandum (S. 15, Nr. 21) über Lehrumfänge von 100–200 Stunden berichtet, es wird jedoch auch ein Umfang von 20–40 Stunden für sinnvoll gehalten, ohne eine der Grundkomponenten aus dem Mindeststandard (B, oben unter 3) auszunehmen. Diese Position entspricht dem, was die Empfehlung im Sinne der (an einer Stelle im Explanatory memorandum, S. 19 Nr. 30 apostrophierten) "Informationsgesellschaft" für nötig hält.

Konzept und Forderung

5. Die Bedeutung der Empfehlung für die aktuelle Diskussion in Deutschland ("Zweite Geburt der Rechtsinformatik")

Die Empfehlung hat die Lehre, Forschung und Ausbildung unter Juristen im Auge, insbesondere an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen. Sie betrifft das Gebiet dessen, was man als "Rechtsinformatik" im weitesten Sinne bezeichnen kann (einschließlich sowohl der Anwendungen von Informationstechnik im Recht, wie auch der Rechtsregelungen von Informationsprozessen oder das "Informationsrecht"). Die Zeit der Verabschiedung und Publikation der Empfehlung fällt in Deutschland zusammen mit einer Diskussion um Konzept und Entwicklung der Rechtsinformatik, welche unter dem Titel "Zweite Geburt der Rechtsinformatik" geführt wird und die sich vor allem bei einer Tagung in Marburg 1993 (Gesellschaft für Informatik und Universität Marburg) manifestiert hat. Der Verfasser hat diese "Zweite Geburt der Rechtsinformatik" insbesondere mit der Intention einer starken Verzahnung zwischen Anwendungen der Informationstechnik und Aspekten rechtlicher Regelung propagiert. Dabei geht es natürlich nicht etwa hauptsächlich um die terminologische Frage, ob man "Rechtsinformatik" als das Informationsrecht einschließend versteht oder nicht – sondern um das Postulat einer fachlich "integrierenden" Behandlung der Gesamtgebietes. Aus der vorangehenden Darstellung (oben 1–4) wird deutlich, daß die Empfehlung ganz auf dem Boden dieses vom Verf. vertretenen "integrierenden" Konzeptes steht. Der Verf. konnte sich daher mit Recht in seinen Publikationen ("Zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik – Skizze zur Erneuerung eines Programms der Rechtsinformatik", Datenschutz und Datensicherung 1993, S. 603–605; und "Die Notwendigkeit informationeller Garantien und die zweite Geburt der Rechtsinformatik", jur-pc 1993, S. 2346–2351) auf die damals noch nicht veröffentlichte Empfehlung berufen.

*Lehre, Forschung und
Ausbildung unter Juristen*

Es ist zu hoffen, daß die weitere Entwicklung der Rechtsinformatik in Deutschland gerade unter diesem "integrierenden" Konzept gedeihen kann, welches die Rechtsinformatik i. e. S. (Anwendungen der Informationstechnik im Recht) und das Informationsrecht einschließt und in enge Verbindung bringt. Dieses Konzept erleichtert z. B. sowohl den mehr auf dem Gebiet der Rechtsinformatik i. e. S. tätigen wie auch den mehr auf dem Gebiet des Informationsrechts tätigen "Rechtsinformatikern" die uneingeschränkte Identifikation mit einem gemeinsamen Gesamtgebiet. Es scheint auch gute Ansatzpunkte für die Kooperation zwischen Rechtsinformatik und anderen Teilgebieten der Informatik zu bieten sowie für Beiträge der Rechtsinformatik zur Ausbildung von Informatikern.

Hoffnung und Ausblick

Für Deutschland stimmt es heute hoffnungsvoll, daß in einzelnen Ländern (z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen) die Rechtsinformatik in juristische Prüfungsordnungen Eingang findet, und daß ihre Institutionalisierung an Rechtsfachbereichen gerade gegenwärtig Fortschritte zu machen scheint. Die neue Europaratsempfehlung kann hier eine wichtige Hilfe sein; ihre baldige Verbreitung im vollen Text (auch in deutscher Übersetzung) ist sehr zu wünschen.